

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**
- 4. Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-00/Ka

Datum
29.09.2015

Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen; Informationen zum Vergaberecht und Energieeinsparrecht für Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat aktuelle Informationen zur Flüchtlingsunterbringung für Kommunen auf seine Homepage gestellt. Die Internetseite wird durch das BMWi regelmäßig aktualisiert. Im Einzelnen sind dort zu finden:

- Hinweise zum Vergabe- und Energieeinsparrecht,
- eine Telefonhotline (030 / 340 60 65 70) für eine direkte telefonische Beratung kommunaler Vertreter/innen zum Vergabe- und Energieeinsparrecht bei der Flüchtlingsunterbringung,
- eine E-Mail Kontaktadresse: Fluechtlingshilfe.Kommune@bmwi.bund.de.

Nach der am 19. August 2015 veröffentlichten Flüchtlingsprognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden für das Jahr 2015 bis zu 800.000 Flüchtlinge erwartet. Die zunehmende Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden stellt Bund, Länder und Kommunen im Hinblick auf die angemessene Unterbringung und Versorgung dieser Menschen vor enorme Herausforderungen. Es werden wesentlich mehr Unterbringungsmöglichkeiten und Versorgungskapazitäten gebraucht als zu erwarten war.

Die bisher bestehende große Bereitschaft der Bevölkerung zur Aufnahme von Flüchtlingen muss erhalten bleiben. Es ist die gemeinsame Aufgabe des Bundes, der Länder und der Kommunen, für die nach Deutschland kommenden Menschen Unterkunft und Verpflegung sicherzustellen und Obdachlosigkeit zu vermeiden. Gerade die Kommunen sollen schnell und flexibel handeln können. Deswegen hat das BMWi eine telefonische Hotline unter der Nummer 030 / 340 60 65 70 eingerichtet. Unter dieser können sich Kommunenvertreter direkt über

Vergabe- und Energieeinsparrecht bei der Flüchtlingsunterbringung informieren. Kontakt ist auch per E-Mail möglich unter: Fluechtlingshilfe.Kommune@bmwi.bund.de.

1. Vergaberecht

Kommunen brauchen Flexibilität bei öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen. Das Vergaberecht bietet in außergewöhnlichen Lagen große Spielräume.

a) Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte – Änderung des Landesvergabegesetzes

Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte (5,186 Mio. Euro für Bauaufträge; 207 Tsd. Euro für Liefer- und Dienstleistungen) kommt das Haushaltsrecht zur Anwendung. Hier können die Länder das Vergabeverfahren weitgehend selbst bestimmen und notwendige Verfahrenserleichterungen selbst festlegen.

So ist aktuell eine Änderung des Landesvergabegesetzes in Sachsen-Anhalt zur Einschränkung des Anwendungsbereichs für öffentliche Vergaben nach Katastrophenfällen und im Zusammenhang mit der Erstaufnahme oder Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern geplant, s. Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD vom 10.09.2015, LT-Drs. 6/4371.

Demnach soll ein § 1a „Anwendung in besonderen Fällen“ in das Landesvergabegesetz (LVG) eingefügt werden, der lautet:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung für die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Gegenstand

- 1. in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwehr oder Eindämmung eines Katastrophenfalls steht oder*
- 2. im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Erstaufnahme oder Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern steht und der Vergabe unter Anwendung dieses Gesetzes dringliche und zwingende Gründe entgegenstehen“.*

Der Landtag hat sich am 17.09.2015 in Erster Lesung mit diesem Gesetzentwurf befasst. Die Zweite Beratung und Beschlussfassung soll in der kommenden Landtagssitzung am 15./16.10.2015 erfolgen. Wir gehen davon aus, dass der SGSA im Rahmen der Ausschussberatungen im Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

b) Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte

Auch für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte kommt aufgrund der derzeit bestehenden besonderen Dringlichkeit ein beschleunigtes Vergabeverfahren in Betracht.

- Beschleunigtes nicht offenes Verfahren
Im beschleunigten nicht offenen Verfahren können die Fristen für Teilnahmeanträge auf 15 Tage (im Fall einer elektronische Bekanntmachung auf 10 Tage) und für die Abgabe von Angeboten auf 10 Tage herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Auftrag besonders dringlich ist. Die besondere Dringlichkeit dürfte aufgrund der vorliegenden Informationen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen derzeit im Regelfall anzunehmen sein.
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
Sollten aus dringenden unvorhergesehenen Gründen - wie wir sie mit den drastisch steigenden Flüchtlingszahlen haben - im Einzelfall gar keine Fristen eingehalten werden können, kommt auch ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht. Da-

bei kann der öffentliche Auftraggeber unmittelbar mit wenigen potentiellen Bietern verhandeln, ohne den beabsichtigten Auftrag vorab veröffentlichen zu müssen. Zu beachten ist: Eine Direktvergabe ist weiterhin nicht möglich! (Anmerkung: Dieses hehre Ziel des BMWi dürfte aufgrund der oft gegebenen Sachlage vor Ort in der Praxis nicht einhaltbar sein, insbesondere dann nicht, wenn nur ein Unternehmen die zu beschaffende Leistung (Beispiel: Container) liefern kann).

Das BMWi weist weiter darauf hin, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs drei kumulative Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung der jeweiligen Ausnahmetatbestände für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfüllt sein müssen. Der Verzicht auf die EU-weite Bekanntmachung ist danach nur zulässig, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt, dringliche und zwingende Gründe bestehen und ein kausaler Zusammenhang besteht zwischen dem unvorhergesehen Ereignis und der Unmöglichkeit, die Fristen einzuhalten.

Aufgrund des plötzlichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen dürften derzeit regelmäßig sowohl das Tatbestandsmerkmal "unvorhergesehenes Ereignis" als auch "dringliche und zwingende Gründe" im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen erfüllt sein. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass der jeweilige öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, dass er kurzfristig wesentlich mehr Flüchtlinge aufnehmen und unterbringen muss, als zu erwarten war. Dies kann im konkreten Einzelfall zu äußerst kurzfristigem Beschaffungsbedarf führen, bei dem aufgrund der bestehenden Gefährdungen für ein wichtiges Rechtsgut (Gesundheit der Flüchtlinge) Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen und von einem Teilnahmewettbewerb abgesehen werden kann. Im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln empfiehlt es sich, mehrere Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

Ferner wird angeregt, stets zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Versorgung einer noch nicht genau abzuschätzenden Zahl von Flüchtlingen mit Liefer- und Dienstleistungen auf das Instrument einer Rahmenvereinbarung zurückgegriffen werden kann.

2. Energieeinsparrecht

Energetische Anforderungen sind grundsätzlich wichtig - aber in der gegebenen Situation müssen die Belange Schutz suchender Menschen Vorrang haben.

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) regelt die energetische Qualität von Gebäuden und Anlagentechnik - das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) regelt grundsätzlich die Verpflichtung zum Einsatz Erneuerbarer Energien im Neubau. Die Vorschriften des Energieeinsparrechts im Gebäude stehen der Vielzahl der jetzt akut erforderlichen Maßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen nicht entgegen. Die kommunalen Entscheidungsträger sollen die Möglichkeit erhalten, schnell beziehbare Unterkünfte zu schaffen.

- **Reine Nutzungsänderung von Gebäuden: Keine besonderen Anforderungen**
In der Praxis der kommunalen Flüchtlingsunterbringung dürfte die Nutzungsänderung von Gebäuden der derzeit häufigste Fall sein. Das heißt, dass Bestandsgebäude als Flüchtlingsunterkünfte genutzt werden. Wird bei bestehenden, an sich funktionsfähigen Gebäuden nur die Nutzung geändert (ohne bauliche Veränderungen), stellen EnEV und EEWärmeG keine Anforderungen.

- **Provisorische Gebäude (Container)**
Ebenfalls keine Anforderungen stellen EnEV und EEWärmeG an provisorische Gebäude (z.B. Container) - wenn die Nutzungsdauer 2 Jahre nicht überschreitet. Eingeschränkte Anforderungen gelten hier, wenn die Nutzungsdauer 5 Jahre nicht überschreitet. Die am Markt verfügbaren Container erfüllen im Regelfall diese eingeschränkten Anforderungen.
- **Umbau bestehender Gebäude: Ausnahmeregeln von energetischen Anforderungen wegen "unbilliger Härte" nutzen**
Werden bestehende Gebäude umgebaut - beispielsweise die Ausrüstung einer alten Kaserne mit einer Heizungsanlage oder die Erneuerung von Fenstern - sehen EnEV und EEWärmeG Ausnahmeregeln von den energetischen Anforderungen vor. Die Länder haben dann die Möglichkeit, wegen "unbilliger Härte" die Mindestanforderungen der EnEV nicht einzuhalten. Wenn energetische Anforderungen dazu führen, dass die öffentliche Hand im Einzelfall erforderliche bauliche Maßnahmen nicht umgehend umsetzen kann, sollte dies als ein Fall der "unbilligen Härte in sonstiger Weise" bewertet werden. Die Befreiung nach EnEV erfolgt auf Antrag bei der nach Landesrecht zuständigen Landesbehörde.
- **Neubauten und grundlegende Renovierung: Auch hier können Ausnahmeregelungen greifen**
Selbst wenn bei Neubau oder bei grundlegender Renovierung von Bestandsbauten grundsätzlich die Anforderungen von EnEV und EEWärmeG gelten: Die Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten können auch hier zur Anwendung kommen. BMWi und BMUB haben in einem gemeinsamen Anschreiben die für den Vollzug der Gesetze zuständigen Bundesländer ermutigt - da wo erforderlich - der besonderen Situation durch Nutzung der Befreiungs- und Ausnahmemöglichkeiten Rechnung zu tragen.

Weiterführende Informationen finden sich unter www.bmwi.de (Rubriken: Themen / Wirtschaft / Öffentliche Aufträge und Vergabe / Flüchtlingshilfe in Kommunen).

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter